

## **Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24.05.2012 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 06.06.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2020 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 04.11.2020), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 wird das Wort „Ehrenamt“ durch das Wort „Entschädigungen“ ersetzt.
- b) In § 9 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Worte „Einbindung in die Stadt Fürth“ ersetzt.
- c) Nach § 9 wird „§ 10 Inkrafttreten“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Der Behindertenrat“ durch die Worte „Der Vorstand des Behindertenrats“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „des Behindertenrates“ durch die Worte „des Vorstands des Behindertenrats“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Behindertenrates“ durch die Worte „des Vorstands des Behindertenrats“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Der Behindertenrat“ durch die Worte „Der Vorstand des Behindertenrats“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 letzter Spiegelstrich werden die Worte „der/die Behindertenbeauftragte“ durch die Worte „der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth“ ersetzt.

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Gewählte Mitglieder des Behindertenrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Behindertenrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldigt den Sitzungen des Behindertenrats fernbleibt. Der Mitgliedschaft im Behindertenrats unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. In der Regel hat dem

Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur voranzugehen. Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „Die 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und die 2 Angehörigenvertreter/innen“ durch „Die 25 stimmberechtigten Vertreter/innen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wohnungswechsel“ durch das Wort „Hauptwohnsitzwechsel“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt
- b) In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beiden“ gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer § 5 Absatz 2 Satz 4 angefügt:  
„Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts.“
- d) In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie dessen Vorstand“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Behindertenrat“ durch die Worte „Der Vorstand des Behindertenrats“ ersetzt.
- b) In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Behindertenrates“ durch die Worte „des Vorstands des Behindertenrats“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ehrenamt“ durch das Wort „Entschädigungen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Behindertenbeiräte/innen“ wird durch die Worte „Mitglieder des Behindertenrats“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „und unentgeltlich“ werden gestrichen.
- c) Dem § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Alle gewählten/benannten Mitglieder des Behindertenrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr,

stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr.

Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Behindertenrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

9. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

Dem Behindertenrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. Diese ist in der fubs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderungen) verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Behindertenrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.“

10. Der bisherige § 9 wird § 10.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister